

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Abgrenzung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Handeln

Abgrenzungstheorien

- Die **Subordinationstheorie** (Subjektionstheorie) - stellt auf das Verhältnis der beteiligten Rechtssubjekte ab

Ö. R. liegt vor, wenn auf den zu qualifizierenden Sachverhalt ein Rechtssatz Anwendung findet, der zwischen den Beteiligten notwendigerweise ein Über-/Unterordnungsverhältnis begründet, weil z.B. einseitig bindende Regelungen getroffen werden können.

PR liegt vor, wenn die Beteiligten im Verhältnis zueinander gleichgeordnet sind (und z.B. vertragliche Regelungen treffen).

- Die **Interessentheorie** - stellt auf die Art der begünstigten Interessen ab

Ö. R. liegt vor, wenn die auf einen Sachverhalt anzuwendende Rechtsnorm überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit (öffentl. Interesse/Gemeinwohl) dient.

PR liegt vor, wenn der Rechtssatz nur die privaten Interessen Einzelner fördern will.

- Die **Sonderrechtstheorie** - stellt auf die Zuordnung einer besonderen Rechtsnorm (an einen Hoheitsträger) ab

(Allgemeines Recht gilt für jedermann, öff. Recht richtet sich als Sonderrecht nur an die Träger öff. Gewalt)

Ö. R. liegt vor, wenn auf den zu qualifizierenden Sachverhalt ein Rechtssatz Anwendung findet, der mindestens einen der Beteiligten gerade in seiner Eigenschaft als Träger öff. Gewalt berechtigt oder verpflichtet.

PR liegt vor, wenn der Rechtssatz allgemein/jedermann berechtigt oder verpflichtet, also keinesfalls auf die Eigenschaft als Hoheitsträger abstellt.

- Die Hilfstheorie des **Sachzusammenhangs**:

Lässt sich der Sachverhalt nicht mit Hilfe der Theorien 1. - 3. eindeutig qualifizieren (insbesondere, weil im Öffentlichen Rechts und im Privatrecht gleichartige Rechte/Ansprüche vorhanden sind), so leistet die Sachzusammenhangstheorie Hilfe

Öffentliches Recht liegt vor, wenn der zu qualifizierende Sachverhalt in einem äußeren und inneren Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe steht, die nach öffentlichem Recht erledigt wird.

Im umgekehrten Fall liegt Privatrecht vor.

- Die **Zweistufentheorie**:

Das Rechtsverhältnis besteht aus zwei getrennten Stufen (Verfahrensabschnitten). Die erste Stufe (Frage des "ob") gehört stets dem öffentlichen Recht an, die zweite Stufe (Frage des "wie") ist entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet.